

Der EULA-Betrug und wie man sich dagegen schützt

von Ulrich Stiehl, Heidelberg, 16.07.2008. Mit einem Nachtrag vom 09.09.2008

1.

In meiner umfangreichen Dokumentation „Sind Fonts urheberrechtlich geschützte Computerprogramme?“ (<http://www.sanskritweb.net/forgers/computerprogramm.pdf>) wurde dargelegt, daß der Bundesgerichtshof bisher nie auch nur einen einzigen unter den Zehntausenden von Fonts als Computerprogramm anerkannte, da die von Schriftenfirmen angebotenen Fonts keine urheberrechtlich geschützten Computerprogramme sind. Zwar wäre es theoretisch möglich, ein urheberrechtlich geschütztes „Font-Programm“ zu schreiben (siehe Computerprogramm.pdf, Seite 13), aber unter den über 100.000 Fonts, die auf dem Markt angeboten werden, ist bislang kein einziger Font bekannt geworden, der die Schutzvoraussetzungen des Urhebergesetzes erfüllt. Weil also die am Markt angebotenen Fonts keine urheberrechtlich geschützten Computerprogramme sind, existiert daran auch kein Urheberrecht. Folglich kann auch kein Nutzungsrecht daran eingeräumt werden. In dem Zusammenhang kann der sogenannte EULA-Betrug dann stattfinden, wenn Betrüger mittels EULA („End User License Agreement“ = „Nutzungsvertrag für Schriften-Software“) den Betrugsopfern inexistenten Nutzungsrechte einräumen, wenn also die Betrüger den Opfern „Rechte“ einräumen, die gar nicht existieren.

2.

Wenn jemand ein Exemplar eines Buches **kauft**, erwirbt er das **Eigentum** an diesem Exemplar (§ 433 BGB). Der Käufer kann sodann z.B. dieses Buch selbst lesen oder beliebig vielen Bekannten zum Lesen ausleihen. Ferner kann er das Exemplar gegen Entgelt vermieten oder weiterverkaufen sowie nach dem Tode vererben. Die Frage, ob dieses konkrete Buch ein urheberrechtlich geschütztes Sprachwerk ist, spielt kaum eine Rolle.

Anders liegt der Fall, wenn kein Verkauf von Buchexemplaren stattfindet, sondern nur „**Nutzungsrechte**“ an dem Buch „**eingeräumt**“ werden. Wenn daran jedoch kein Urheberrecht besteht, dann liegt Betrug vor. Gesetzt den Fall, der Leiter einer Schule, deren Schüler in Deutsch beim PISA-Test schlecht abschnitten, sieht im Internet die Homepage einer „Lese-GmbH“, die das „Nutzungsrecht“ an Goethe's Faust „einräumt“. Laut EULA („Nutzungsvertrag für Lese-Rechte“) heißt es: „Mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Nutzungsentgelts von 20,- Euro pro Schüler gewährt die Lese-GmbH der Schule das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht, Goethe's Faust zu lesen.“ Da die Schule 100 Schüler in allen Abiturklassen hat, zahlt der Schulleiter 2000,- Euro für die 100 Lizenzen an die Lese-GmbH. Frage: Liegt hier Betrug vor? Antwort: Ja, denn an diesem gemeinfreien Werk besteht kein Urheberrecht. Folglich konnte die Lese-GmbH dem Schulleiter auch kein „urheberrechtliches Nutzungsrecht“ („Leserecht“) an Goethe's Faust „einräumen“. Dies ist den Betrügern auch bewußt, denn wer seitenlange urheberrechtliche Nutzungsrecht-EULAs verfaßt, kann sich nicht darauf berufen, vom Urheberrechtsgesetz und Nutzungsrechten nie etwas gehört zu haben.

3.

Wenn jemand auf der Basis der von Fontfirmen vorformulierten EULAs (= „End User License Agreement“ = „Nutzungsvertrag für Schriften-Software“) einen Font „**kauft**“, so erwirbt er **kein Eigentum** an dem Font (weder an einer per Email zugesandten Font-Datei noch an einer per Post zugeschickten Font-CD), sondern dem „Lizenznehmer“ wird erklärt, daß er ein „*nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht*“ erwirbt, d.h. ein „*einfaches Nutzungsrecht*“ im Sinne von § 31 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz.

Wenn aber das Urheberrecht an dem Computerprogramm alias „Font Software“ alias „Schriften-Software“ gar nicht existiert, weil Fonts keine Computerprogramme sind, die von Programmierern geschrieben wurden, dann kann man dem „Lizenznehmer“ auch keine Lizenz an dem nicht-existenten Urheberrecht einräumen, denn die Einräumung eines urheberrechtlichen Nutzungsrechts setzt die Existenz des Urheberrechts voraus.

In meiner Dokumentation „*Der schwachsinnige Grafikdesigner als Fontkäufer*“ habe ich dargelegt, daß viele Fontkäufer überaus leichtgläubige Deppen in Werbeagenturen, DTP-Studios und Druckereien sind, die sich von den Fontfirmen mühelos übertölpeln lassen (siehe <http://www.sanskritweb.net/forgers/brendel.pdf>). Es gibt jedoch auch Grafiker, die keine Deppen sind und kein Geld für inexistenten Rechte ausgeben wollen und sich deshalb versichern lassen, ob die als existent behaupteten Nutzungsrechte auch wirklich existieren.

Beispiel: Die „Schriften-Software“ Frutiger

Die Linotype GmbH behauptet, daß die „Frutiger“ eine „Schriften-Software“ bzw. „Font Software“ sei, d.h. ein Computerprogramm im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG („Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme“; Computerprogramme sind „Sprachwerke“, siehe § 69a Abs. 4 UrhG, wegen der Quelltexte, die in Programmiersprachen geschrieben werden), wobei das angebliche Computerprogramm „Frutiger“ von dem angeblichen Computerprogrammierer Adrian Frutiger geschrieben worden sein soll.

Daß die Linotype GmbH den juristisch korrekten Ausdruck „Computerprogramm“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG) vermeidet und statt dessen nebulös von „Font Software“ (englische EULA) bzw. von „Schriften-Software“ (deutsche EULA der Linotype GmbH) spricht, ist unbeachtlich, denn wenn die Linotype GmbH vor Gericht behaupten würde, daß „Schriften-Software“ keine Werke im Sinne des Urheberrechts wären, dann würde sie damit eingestehen, daß sie den Kunden inexistenten Nutzungsrechte an inexistenten Urheberrechten einräumt.

Damit man kein inexistentes Nutzungsrecht an einem inexistenten Urheberrecht erwirbt (Linotype-EULA: „Mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Nutzungsentgelts gewährt Linotype GmbH dem Lizenznehmer ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht, die Schriften-Software ... zu nutzen“) und auf diese Weise dann zum Betrugsopfer wird, sollte man die Linotype GmbH vor der Akzeptierung der als „Nutzungsvertrag für Schriften-Software“ bezeichneten EULA auffordern, die Existenz des Urheberrechts am angeblichen Computerprogramm „Frutiger“ des angeblichen Computerprogrammierers Adrian Frutiger durch eine rechtsverbindliche Erklärung zu versichern:

„Der Unterzeichner Adrian Frutiger versichert in Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eides Statt: Ich bin ein Computerprogrammierer und habe in der Zeit von _____ bis _____ den Quelltext des Computerprogramms „Frutiger“ in der Computerprogrammiersprache _____ als eigene geistige Schöpfung geschrieben und habe mit Vertrag vom _____ der Firma Linotype GmbH das ausschließliche Nutzungsrecht an diesem Sprachwerk eingeräumt. (Ort, Datum und Unterschrift)“

Muster entsprechender Erklärungen und Versicherungen

Statt einer eidesstattlichen Versicherung (siehe unten Seiten 3 und 5) genügt auch eine einfache Erklärung (siehe unten Seiten 4 und 6). Noch besser ist, wenn nicht der angebliche Computerprogrammierer, sondern der Rechtsanwalt der Fontfirma (siehe Seiten 5 und 6) die Versicherung oder Erklärung unterzeichnet.

Wenn die Fontfirma sich weigert, sowohl eine eidesstattliche als auch eine einfache Erklärung abzugeben, dann ist zu vermuten, daß man von der Fontfirma zum Opfer eines EULA-Betruges gemacht werden soll.

Eidesstattliche Versicherung

Der Unterzeichner _____ versichert in Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eides Statt:

Ich bin Computerprogrammierer und habe in der Zeit _____ bis _____ den Quelltext des Computerprogramms _____

_____ in der Computerprogrammiersprache _____ als eigene geistige Schöpfung geschrieben und habe mit Vertrag vom _____ der Firma _____ das ausschließliche Nutzungsrecht an diesem Sprachwerk eingeräumt.

Ort und Datum

Unterschrift

Muster 1: Eidesstattliche Versicherung des Computerprogrammierers zur „Schriften-Software“

Erklärung

Der Unterzeichner _____ erklärt:

Ich bin Computerprogrammierer und habe in der Zeit _____ bis _____
den Quelltext des Computerprogramms _____

_____ in der Computerprogrammiersprache _____ als eigene
geistige Schöpfung geschrieben und habe mit Vertrag vom _____ der
Firma _____ das ausschließliche Nutzungsrecht
an diesem Sprachwerk eingeräumt.

Ort und Datum

Unterschrift

Muster 2: Erklärung des Computerprogrammierers zur „Schriften-Software“

Eidesstattliche Versicherung

Der Unterzeichner _____ versichert in Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eides Statt:

Der Unterzeichner ist Rechtsanwalt und Bevollmächtigter der unten genannten Firma.

Der Computerprogrammierer _____ hat in der Zeit _____ bis _____ den Quelltext des Computerprogramms

_____ in der Computerprogrammiersprache _____ als eigene geistige Schöpfung geschrieben und hat mit Vertrag vom _____ der Firma _____ das ausschließliche Nutzungsrecht an diesem Sprachwerk eingeräumt.

Ort und Datum

Unterschrift

Muster 3: Eidesstattliche Versicherung des Rechtsanwalts zur „Schriften-Software“

Erklärung

Der Unterzeichner _____ erklärt:

Der Unterzeichner ist Rechtsanwalt und Bevollmächtigter der unten genannten Firma.

Der Computerprogrammierer _____ hat in der
Zeit _____ bis _____ den Quelltext des Computerprogramms

in der Computerprogrammiersprache _____ als eigene
geistige Schöpfung geschrieben und hat mit Vertrag vom _____ der
Firma _____ das ausschließliche Nutzungsrecht
an diesem Sprachwerk eingeräumt.

Ort und Datum

Unterschrift

Muster 4: Erklärung des Rechtsanwalts zur „Schriften-Software“

Erklärung

Der Unterzeichner _____ erklärt:

Der Unterzeichner ist Rechtsanwalt und Bevollmächtigter der unten genannten Firma.

Der (1) **Computerprogrammierer** _____ hat in der Zeit _____ bis _____ den (2) **Quelltext** des (3) **Computerprogramms** _____ in der (4) **Computerprogrammiersprache** _____ als (5) **eigene geistige Schöpfung** geschrieben und hat mit Vertrag vom _____ der Firma _____ das (6) **ausschließliche Nutzungsrecht** an diesem (7) **Sprachwerk** eingeräumt.

Ort und Datum

Unterschrift

Rechtliche Erläuterungen zum Muster 4

(1) Computerprogrammierer: Der Computerprogramm-Urheber (§ 7 UrhG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG) muß nicht Informatik studiert haben. Auch Computerprogramme von Hobby-Programmierern können urheberrechtlich geschützt sein, sofern eine „eigene geistige Schöpfung“ (§ 69a Abs. 3 UrhG) vorliegt.

(2) Quelltext: Falls kein Quelltext existiert, wird Betrug vermutet: Das EULA-Verbot der „Decompilierung“ (§ 69a UrhG) setzt die Existenz des Quelltextes („source code“) voraus. In der Linotype-EULA steht z.B.: „2.2 *Es ist ... nicht gestattet, die Schriften-Software ... zu dekompileieren ...*“. Und in der Berthold-EULA steht z.B. „*YOU AGREE THAT YOU WILL NOT ... SEEK TO DISCOVER THE SOURCE CODE OF THE FONT SOFTWARE*“. Wenn Frank Wildenberg (Linotype GmbH) oder Harvey Hunt (Berthold Types Ltd.) keinen Quelltext für eine angebliche „Font Software“ vorlegen können, liegt vermutlich EULA-Betrug vor.

(3) Computerprogramm: „Computerprogramm“ (siehe § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG sowie § 69a bis 69g UrhG), auf Englisch „computer program“, ist der korrekte juristische Fachausdruck. Den Ausdruck „Software“ wird nicht einmal im „*Copyright Law*“ der USA verwendet (aber: „*Computer Software Rental Amendment Act*“), so daß der bewußt irreführende Ausdruck „Font Software“ als „Font Computerprogramm“ umzudeuten wäre.

(4) Computerprogrammiersprache: Beispiele sind BASIC, C, Pascal usw. (siehe Informatik-Lehrbücher).

(5) eigene geistige Schöpfung: Computerprogramme werden nur geschützt, wenn sie „*das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind*“ (§ 69a Abs. 3 UrhG). Der Zusatz „*ihres Urhebers*“ besagt, daß nur ein Mensch (z.B. keine Firma) Urheber des Computerprogramms sein kann (siehe § 7 UrhG).

(6) ausschließliches Nutzungsrecht: Die Einräumung des „*nicht ausschließlichen Nutzungsrechts*“ (siehe Linotype-EULA) setzt Inhaberschaft des ausschließlichen Nutzungsrechts voraus (siehe § 31 Abs. 3 UrhG).

(7) Sprachwerk: Computerprogramme sind wegen des Quelltextes Sprachwerke (siehe § 69a Abs. 4 UrhG).